

- a. der Regierung-Haupt-Kasse dem sogenannten Puttbus-Fond,
- b. der Kreis-Invaliden-Stiftung,
- c. dem Fond des National-Danks oder
- d. aus einem anderen Fond

als hilfsbedürftig fortlaufende Unterstützung (wohl zu unterscheiden von Militair-Invaliden-Pensionen) bereits beziehen, sowie alle sonst im Kreise vorhandenen bedürftigen Veteranen.

Wer zu den bedürftigen Veteranen zu zählen ist, muß ich der Beurtheilung der Dominien, Magistrate und Ortsvorstände anheimgeben, da sich eine allgemeine Regel hierfür schwer aufstellen läßt, bemerken muß ich jedoch, wie hierzu immer nur solche Veteranen werden gezählt werden können, die entweder ganz oder theilweise erwerbsunfähig sind und deren Einkommen nicht von der Art ist, daß sie auch ohne Unterstützung ferner ihr hinreichendes Auskommen davon haben.

Da ich höhern Orts über die Zahl der im Kreise wohnenden bedürftigen Veteranen unverzüglich Auskunft geben soll, so ersuche resp. veranlasse ich die Dominien, Magistrate und Ortsvorstände im Kreise, mir sofort, spätestens

bis zum 28. dieses Monats

gemäß obiger Andeutungen, eine Nachweisung nach unten stehendem Schema, oder eine Vacat-Anzeige pünktlich einzureichen.

Ich muß die pünktliche Einreichung dieser Nachweisungen oder Vacatanzeigen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen verlangen.

Teltow, den 16. März 1863.

Der Landrath Frhr. v. Gahl.

Namentliche Nachweisung

der in der Gemeinde lebenden hilfsbedürftigen ehemaligen Krieger (Combattanten und Nicht-Combattanten) aus dem Jahre 1806 bis 1812 und 1813 bis 1815 mit Ausnahme derjenigen, welche eine (Militair-) Invaliden-Pension beziehen.

No. Nr.	Vor- und Zunamen der hilfsbedürftigen Veteranen aus den Jahren 1806—15, mit Ausschluß derjenigen, welche eine Militair-Invaliden-Pension beziehen.	Stand. Deren Alter. Jahr.	Hab. nur einen der Feldzüge v. 1806 bis 1812 einschließlich mitgemacht	Hab. auch oder nur allein die Feldzüge v. 1813/15 mitgemacht	Beziehen gegenwärtig fortlaufende Unterstützung:		Ob die Veteranen verheirathet u. Alter d. r. Frau. Jahr.	Ob und welches Capital-Vermögen oder Grundstück die Veteranen besitzen.	Ob dieselb. sich im Altentheil leben und woraus solches besteht.	Besondere Gebrechlichkeit und Gründe f. die Bewilligung ein. Unterstüß.	
					von monatlich Thlr.	aus welcher Kasse resp. Fonds.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Nachstehenden

Auszug aus dem Staats-Anzeiger Nr. 54.

Berlin, den 4. März 1863.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchem wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerten sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwidernng vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher „Voraussetzungen“ über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Vorträge getroffen worden, sind in gehässiger Einstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes“ und als „Verletzung des Gesetzes“, als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen“ und als ein „Brandmal preussischer Ehre“ geschmäht worden. Das schützende Eintreten preussischer Truppen in unsere bedrohten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „Brutale Militairherrschaft“